

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/8
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/8)

20. Dezember 2013

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

**Freistellung der Beförderung von Bau-, Land- und Forstmaschinen von den Regelungen der
Sondervorschrift 363**

Antrag des Verbands der Europäischen Straßenfräsunternehmen (VESF e.V.)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Ergänzung einer Freistellungsregelung für die Beförderung von selbstfahrenden Bau-, Land- und Forstmaschinen in Unterabschnitt 1.1.3.3 RID/ADR bzw. in einer neuen Sondervorschrift 6xx im Nachgang zum informellen Dokument INF.16 der Gemeinsamen Tagung im September 2013.

Zu treffende Entscheidung: Entweder:

a) Aufnahme eines neuen Absatzes in Unterabschnitt 1.1.3.3 zur Freistellung von selbstfahrenden Bau-, Land- und Forstmaschinen und Ergänzung einer weiterführenden Erklärung des Begriffs;

oder:

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- b) Aufnahme einer neuen Sondervorschrift 6xx zur Freistellung der Beförderung von selbstfahrenden Bau-, Land- und Forstmaschinen von den Vorschriften des RID/ADR.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Informelles Dokument INF.16 der letzten Gemeinsamen Tagung (Genf, 17. bis 27. September 2013)

Einleitung

1. Die Sondervorschrift 363 liefert für die UN-Nummern 1202 und 1203 Vorgaben, wie Umschließungsmittel, die Bestandteil von Geräten oder Maschinen sind, zu kennzeichnen sind. Dabei erfolgt keine klare Abgrenzung der Fahrzeuge oder anderen Beförderungsmittel, die, wenn sie als Ladung befördert werden, entsprechend Unterabschnitt 1.1.3.3 RID / 1.1.3.3 b) ADR von den Vorschriften des RID/ADR freigestellt werden.
2. Die selbstfahrenden Bau-, Land und Forstmaschinen besitzen in ihrem inneren Aufbau Kraftstofftanks in unterschiedlichen Größen, die zum Antrieb und Betrieb einer ihrer Einrichtungen dienen. Die Zuordnung des Transports dieser selbstfahrenden Bau-, Land- und Forstmaschinen zu den freigestellten "Geräten und Maschinen" ist derzeit in Unterabschnitt 1.1.3.3 RID / 1.1.3.3 b) ADR und der Sondervorschrift 363 nicht eindeutig.
3. Den Beteiligten an der Beförderung ist bekannt, dass selbstfahrende Bau-, Land- und Forstmaschinen Tanks mit Kraftstoffen enthalten. Damit unterscheiden sie sich von Kompressoren und Generatoren, bei deren Transport nicht offensichtlich ist, dass sie Kraftstoff enthalten.
4. Zur Klarstellung für die Anwender sollen deshalb Transporte von selbstfahrenden Bau-, Land- und Forstmaschinen im Regelwerk explizit von den Forderungen der Sondervorschrift 363 freigestellt werden. Dabei führen zwei unterschiedliche Lösungen zum Ziel:

Vorschlag I: Aufnahme eines Absatzes c) in Unterabschnitt 1.1.3.3 ADR / RID entsprechend

Vorschlag II: Aufnahme einer neuen Sondervorschrift 6xx

Antrag I

5. Aufnahme eines neuen Absatzes c) in Unterabschnitt 1.1.3.3 ADR wie folgt:

"c) Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten selbstfahrenden Bau-, Land- und Forstmaschinen, wenn er für den Antrieb und Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient. Der Kraftstoff darf in befestigten Kraftstoffbehältern, die direkt mit dem Fahrzeugmotor und/oder der Einrichtung verbunden sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, befördert werden. Diese Maschinen müssen aufrecht und gegen Umfallen gesichert verladen werden.

Bem. Für die Definition der selbstfahrenden Bau-, Land- und Forstmaschinen siehe Richtlinie 97/68/EG, Artikel 2 (non-road mobile machinery)."

Der RID-Text ist entsprechend zu ergänzen.

Antrag II

6. Aufnahme einer neuen Sondervorschrift 6xx in Kapitel 3.3 wie folgt:

"6xx Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten selbstfahrenden Bau-, Land- und Forstmaschinen entsprechend Richtlinie 97/68/EG, Artikel 2 (non-road mobile machinery) unterliegen nicht den Vorschriften der Sondervorschrift 363 und den übrigen Vorschriften des RID/ADR, wenn der Kraftstoff für den Antrieb und Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient. Der Kraftstoff darf in befestigten Kraftstoffbehältern, die direkt mit dem Fahrzeugmotor und/oder der Einrichtung verbunden sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, befördert werden. Diese Maschinen müssen aufrecht und gegen Umfallen gesichert verladen werden.

Bem. Für die Definition der selbstfahrenden Bau-, Land- und Forstmaschinen siehe Richtlinie 97/68/EG, Artikel 2 (non-road mobile machinery)."

Begründung

Sicherheit:

Die Konstruktion der Kraftstofftanks folgt, wie die der gesamten Maschine, harmonisierten europäischen Sicherheitsnormen, so dass die Tanks als sicher angesehen werden können. Bei den vergleichsweise wenigen Unfällen während der Beförderung solcher Maschinen (verlorene oder verrutschte Ladung, von der Straße abgekommen, Auffahrunfälle) ist nach Informationen des VESF kein Kraftstofftank beschädigt worden. Es sind darüber hinaus Fälle bekannt, bei denen PKW oder LKW mit Straßenbaumaschinen im Arbeitseinsatz kollidierten (auch auf Autobahnen). Während in diesen Fällen die Maschinen selbst teilweise stark beschädigt wurden, blieben ihre Kraftstofftanks intakt.

Durchführbarkeit:

Selbstfahrende Bau-, Land- und Forstmaschinen werden durch den Begriff der "mobilen, nicht-straßengebundenen Maschinen" beschrieben, der an die Definition im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 97/68/EG für "mobile Maschinen und Geräte" (in der englischen Version: "non-road mobile machinery") angelehnt ist. Dieser Begriff kennzeichnet die Gesamtheit einer Maschine, die sich im Definitionsrahmen der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (besonders Anhang I, Absatz 3), näher spezifiziert durch die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten, harmonisierten Normen wie z.B. EN 474, EN 500, EN 280, EN ISO 4254 oder EN ISO 11850 bewegt und weiterhin dadurch gekennzeichnet ist, dass

- sie über eine unmittelbar aus flüssigen Energieträgern gespeiste Energiequelle verfügt (Verbrennungsmotor mit Betrieb durch Dieselmotorkraftstoff (UN 1202) oder Ottomotorkraftstoff (UN 1203)) und
- die Energiequelle nicht ausschließlich der Energieversorgung der Arbeitseinrichtungen dieser Maschine im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, sondern auch der Energieversorgung eines Fahrantriebs für die Fortbewegung der Maschine aus eigener Kraft dient, oder
- der Fahrantrieb für die Fortbewegung der Maschine selbst, ganz oder teilweise, Element der bestimmungsgemäßen Verwendung im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist.

Die vorbezeichneten Maschinen verfügen dabei entsprechend der Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG in der Regel über eine inhärent sichere Konstruktion des Umschließungsmittels (Kraftstoffbehälters).

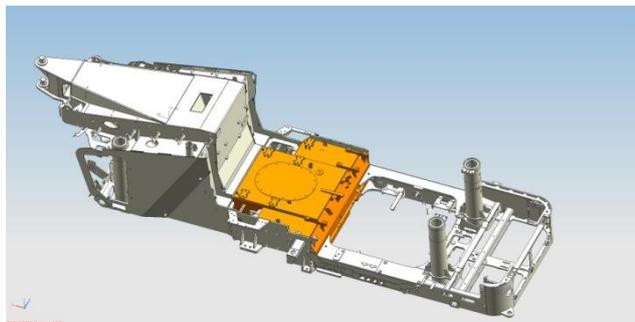
Beispiele betroffener Maschinen



Großfräse auf Transportfahrzeug



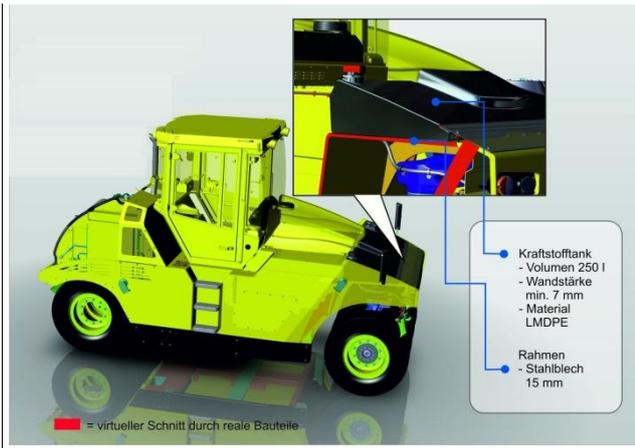
Kleinfräse auf Transportfahrzeug



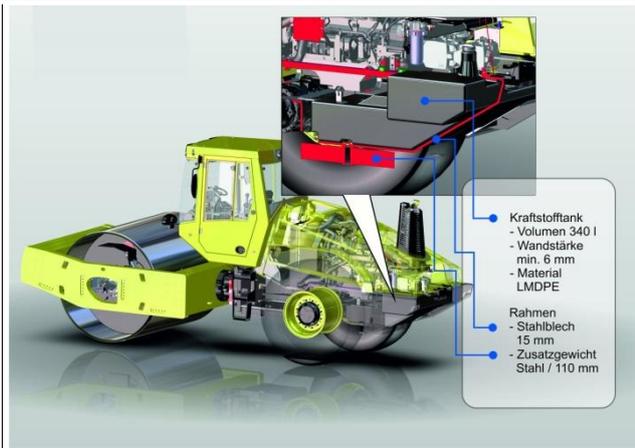
Chassis einer typischen Großfräse mit Tank (orange dargestellt)



Großfräse im Einsatz



Inhärent sichere Konstruktion des Kraftstoff-tanks an einer Gummiradwalze



Inhärent sichere Konstruktion des Kraftstoff-tanks an einem Walzenzug



Tandemwalze im Einsatz



Kaltrecycler im Einsatz



Kaltrecycler / Bodenstabilisierer im Einsatz



Beschicker, Asphaltfertiger und Gummiradwalze im Einsatz



Forstmaschine



Forstmaschine im Einsatz



Mobiler Brecher im Einsatz



Gleitschalungsfertiger im Einsatz